

Zuständigkeitsordnung - Delegation 0-03-0

Delegation der Zuständigkeiten von OB gemäß § 19 der Zuständigkeitsordnung vom 13.12.1999 i.d.F. vom 25.05.2012¹

Mit Wirkung vom 29.05.2012 delegiert die Oberbürgermeisterin Zuständigkeiten (Entscheidungszuständigkeiten) gemäß § 19 der Zuständigkeitsordnung vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 25.05.2012 wie folgt:

1. Vergabewesen

1.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 3: Vergabeart, -entscheidung, Aufhebung von Ausschreibungen
Siehe Vergabeordnung und GA-Bau.

1.2. Aus § 19 Abs. 1 Nr. 8: Beauftragung Freischaffender
Bis 50.000,00 Euro Entscheidung durch die Dezernenten/ Dezernentinnen.
Weiterdelegation auf die Bereichsleiter/innen bis 15.000,00 Euro möglich.

2. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Finanzen, Ordnung und Bürgerdienste (Dezernat 2)

2.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a - f: Grundstücke, Entschädigungen
Bei Verträgen über 5.000,00 Euro, bis zu den dort angegebenen Wertgrenzen.

2.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h + i: Miet- und Pachtverträge
a) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 1.250,00 Euro monatlich oder einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren.
b) Die Änderung von Vertragsentwürfen nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses bzw. die Änderung von laufenden Verträgen bis zu einem Betrag von 10% des ursprünglich monatlichen Miet- und Pachtzinses.

2.3 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen bis zu 2 Jahren
a) Forderungen im Geschäftsbereich der Steuerverwaltung (Bereich 2-11) über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.
b) Sonstige Forderungen über 5.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

2.4 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen über 2 Jahre
Sonstige Forderungen über 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

2.5 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 6: Erlass und Niederschlagung
Erlass von Forderungen über 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro,
bei Niederschlagung von Forderungen bis 5.000,00 Euro.

2.6 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Bauvorhaben
Beteiligung bei Entscheidungen über Kostenerhöhungen von Bauvorhaben durch 4, über 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro.

2.7 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10: Sonstige Zuschüsse
Zuschüsse an Dritte bis zu 10.000,00 Euro, sofern es sich nicht um solche aus dem Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich handelt, sowie an stadteigene Gesellschaften ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit im Haushaltsplan Mittel bereitstehen.

¹ Verwaltungsanordnung Nr. 15/2012 vom 29.05.2012 mit Wirkung 29.05.2012

- 2.8** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 11: Darlehensgewährung, Bürgschaften
Darlehen, sofern es sich nicht um solche nach dem SGB XII handelt und Bürgschaften bis zu 15.000,00 Euro.
- 2.9** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 12: Kreditaufnahmen
Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung bzw. im Rahmen von Haushaltsresten und Abschluss damit zusammenhängender sonstiger Finanzgeschäfte im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen.
- 2.10** Aus § 19 Abs. 2: Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Über 2.500,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
- 3. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Kultur, Schulen, Jugend und Familie (Dezernat 3)**
- 3.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10: Zuschüsse
Zuschüsse an Dritte aus dem Kultur- und Jugendhilfebereich bis zu 10.000,00 Euro.
- 4. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Bau, Umwelt und Verkehr, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (Dezernat 4)**
- 4.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Bauvorhaben (Maßnahmegenehmigung)
Über 15.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro, im Benehmen mit dem/der jeweiligen Nutzerdezernent/in
- 4.2** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Bauvorhaben (Entscheidung über Kostenerhöhungen)
Über 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro.
- 4.3** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10 S.2: Zuschüsse an Dritte für Sanierungsmaßnahmen
Bis 50.000,00 Euro.
- 4.4** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h + i: Miet- und Pachtverträge
c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 1.250,00 Euro monatlich oder einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren.
d) Die Änderung von Vertragsentwürfen nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses bzw. die Änderung von laufenden Verträgen bis zu einem Betrag von 10% des ursprünglich monatlichen Miet- und Pachtzinses.
- 5. Delegation auf den Dezernenten/die Dezernentin des Dezernats für Soziales, Integration und Sport (Dezernat 5)**
- 5.1** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 10: Zuschüsse
Zuschüsse an Dritte aus dem Sozialbereich sowie an Sportvereine und Verbände bis zu 10.000,00 Euro.
- 5.2** Aus § 19 Abs. 1 Nr. 11: Darlehensgewährung
Darlehen bis 15.000,00 Euro, sofern es sich um Darlehen nach den Vorschriften des SGB XII handelt.

6. Delegation auf den Bereich Finanzen (2-11)

6.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen

Forderungen im Sinne der Nummern 2.3 und 2.4 dieser VA

- a) im Geschäftsbereich der Kämmerei bis zu 5.000,00 Euro,
- b) im Geschäftsbereich der Steuerverwaltung bis zu 50.000,00 Euro,
- c) sonstige Forderungen bis 5.000,00 Euro,
sofern nicht die Stadtkasse (Bereich 2-12) zuständig ist.

6.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 6: Erlasse

Erlass von sonstigen Forderungen bis 1.000,00 Euro.

6.3 Aus § 19 Abs. 2: Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Bis 2.500,00 Euro.

7. Delegation auf den Bereich Stadtkasse (2-12)

7.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 5: Stundungen

Stundung befristet niedergeschlagener Forderungen bis 5.000,00 Euro, wenn sie nicht mit der Stundung laufender Forderungen verbunden wird.

Aufgrund der DA-Kassengeschäfte kann auch der/die stellvertretende Kassenverwalter/in entscheiden.

8. Delegation auf den Bereich Immobilien (2-13)

8.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a – c, e + f: Grundstücke, Entschädigungen

Bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

8.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h: Miet- und Pachtverträge

Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 1.250,00 Euro monatlich oder einer festen Laufzeit bis zu 10 Jahren.

8.3 Aus § 19 Abs. 2 Nr. 9: Dingliche Rechte usw.

In vollem Umfang.

9. Delegation auf die bauausführenden Bereiche einschließlich Grünconsulter

9.1 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Genehmigung von Bauvorhaben

Bis 15.000,00 Euro, entsprechend der Ziffer 4.1.

Maßnahmengenehmigung von Objekten, die nicht in Verwaltung von 4-13 stehen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Bereich.

9.2 Aus § 19 Abs. 1 Nr. 7: Entscheidungen über Kostenerhöhungen bei Bauvorhaben

Bis 10.000,00 Euro, entsprechend der Ziffer 4.2.

10. Delegationsrecht der Dezenten/Dezernentinnen, der Bereichsleiter/innen

Der/Die Dezent/in hat das Recht, seine/ihre Zuständigkeit weiter zu delegieren. Dies gilt auch für die Bereichsleitungen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dezenten/Dezernent/in.

11. Selbsteintrittsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Dezenten/der Dezernent/in

Das Selbsteintrittsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Dezenten/der Dezernent/in bleibt unberührt.

12. Auslegung der Beträge

Alle in dieser VA genannten Beträge gelten jeweils für den Einzelfall.